

## Preisliste für die stationäre Pflege und Kurzzeitpflege im Alexander-Stift in Korb

Der Tagessatz wird unterteilt in Pflegekosten, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage (Gültig ab 01.01.2019)

EZ = Einzelzimmer; DZ = Doppelzimmer

Pflegegrad	EZ / DZ	Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungsumlage*	Tagessatz	Heimentgelt pro Monat (Tagessatz x Ø 30,42 Tage)	Leistungsbeitrag der Pflegekassen	verbleibender Eigenanteil pro Monat durchschnittlich
2	EZ	65,74 €	16,30 €	13,28 €	18,90 €	1,18 €	<b>115,40 €</b>	3.510,23 €	770,00 €	2.740,23 €
	DZ				13,90 €		<b>110,40 €</b>	3.358,13 €		2.588,13 €
3	EZ	81,91 €	16,30 €	13,28 €	18,90 €	1,18 €	<b>131,57 €</b>	4.002,23 €	1.262,00 €	2.740,23 €
	DZ				13,90 €		<b>126,57 €</b>	3.850,13 €		2.588,13 €
4	EZ	98,77 €	16,30 €	13,28 €	18,90 €	1,18 €	<b>148,43 €</b>	4.515,23 €	1.775,00 €	2.740,23 €
	DZ				13,90 €		<b>143,43 €</b>	4.363,13 €		2.588,13 €
5	EZ	106,33 €	16,30 €	13,28 €	18,90 €	1,18 €	<b>155,99 €</b>	4.745,23 €	2.005,00 €	2.740,23 €
	DZ				13,90 €		<b>150,99 €</b>	4.593,13 €		2.588,13 €

\* Die gesetzliche Ausbildungsumlage wird in voller Höhe an den Kommunalverband Jugend und soziales Baden-Württemberg abgeführt. Mit der Ausbildungsumlage werden die Altenhilfeeinrichtungen gefördert, welche Auszubildende der Pflegeberufe beschäftigen.

**Bei vollstationärer Pflege:** Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 bis 5 ist mit den Kostenträgern ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil in Höhe von derzeit **1.229,58 € pro Monat, bzw. 40,42 € pro Tag** vereinbart. **Der in Rechnung gestellte monatliche Eigenanteil nach Abzug des Leistungsbetrages der Pflegekassen kann aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig (im Cent-Bereich) vom einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für 30,42 Tage abweichen.**

**Kurzzeit- / Verhinderungspflege\*\*:** Bei Personen mit Pflegegrad 2-5, übernimmt die Pflegeversicherung auf Antrag die „Pflegekosten“ & „Ausbildungsumlage“ bis max. 1.612 €/Jahr und für max. 56 Tage/Jahr. **Kosten für „Unterkunft“, „Verpflegung“, „Investitionskosten“ sind Eigenanteil (des Gastes).** Aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege kann der Leistungsbetrag der **Kurzzeitpflege** um bis zu 1.612 € auf bis zu 3.224 €/Jahr und max. 56 Tage/Jahr erhöht werden. Der dafür in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege angerechnet, d.h. dieser verringert sich im gleichen Umfang.

**Achtung: Bei Kurzzeitpflegegästen, die aufgrund einer Eileinstufung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft wurden und bei denen die Feststellung des endgültigen Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, wird für die gesamte Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthaltes der Tagessatz nach Pflegegrad 3 abgerechnet.** Dies gilt auch wenn während oder nach dem Kurzzeitpflegeaufenthalt rückwirkend eine endgültige Einstufung in keinen, einen niedrigeren oder einen höheren Pflegegrad erfolgt.

**\*\*Verhinderungspflege** wird gewährt um einen vorübergehenden Ausfall der pflegenden Person abzudecken. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.